

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

**Nr. 12/2002
28. Februar 2002**

**Erste Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung der Universität
Konstanz für den Diplomstudien-
gang Chemie**

in der Fassung vom 27. Februar 2002

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: C 1.1 Stand: 27.02.2002
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Chemie	
in der Fassung vom 28. Februar 2002	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 13. Februar 2002 die nachfolgende Änderungssatzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Chemie in der Fassung vom 10. August 2000 (W., K. u. U. 2000, S. 877) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gem. § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 27. Februar 2002 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

1. In § 2 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die freiwillige Ableistung eines Industriepraktikums während der vorlesungsfreien Zeit wird empfohlen.“

2. § 3 wird folgendermaßen geändert:

a) In der Paragraphenüberschrift werden die Worte „Lehr- und Prüfungssprache“ angefügt.

b) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:

“(5) Eine Überschreitung der Frist ist insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn

1. die Studierende die Schutzfristen der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutter-schutzgesetzes in Anspruch genommen und dies durch entsprechende ärztliche Bescheinigungen belegt hat,
2. der/die Studierende gemäß § 50 Abs. 9 UG (Studierende mit Kleinkind) be-rechtigt ist, Prüfungsfristen zu überschreiten,
3. der/die Studierende gemäß § 50 Abs. 10 UG wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Be-hinderung berechtigt ist, Prüfungsfristen zu überschreiten.“

c) Folgender neuer Absatz 6 wird angefügt:

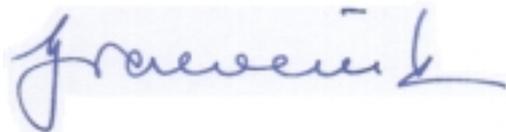
“(6) Lehrveranstaltungen im Hauptstudium können auch in Englisch abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können in Englisch erbracht werden. Die Diplomarbeit darf auch in Englisch abgefasst werden.“

3. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „durch den Zentralen Prüfungsausschuss der Universität Konstanz“ durch die Worte „durch die Studiengangkommission“ ersetzt.
4. In § 13 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Eine zweite Wiederholung der im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Prüfungsleistungen ist nicht möglich.“
5. In § 14 Abs. 3 werden die Worte „Berufsakademien Baden-Württemberg“ durch die Worte „staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien“ ersetzt.
6. In § 20 Abs. 3 wird der Unterabschnitt d) gestrichen.
7. In § 21 Abs. 1 erhält der Unterabschnitt b) folgende Fassung:
„b) der Diplomarbeit gemäß § 9“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 28. Februar 2002



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
Rektor